

VO/0960/09

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1150 - Katernberger Straße
/ Am Buschhäuschen -
- Einleitungsbeschluss -**

Beschlüsse:

10.02.2010 SI/0091/10 Bezirksvertretung Elberfeld-West TOP 5

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Katernberger Straße, im Westen durch die Straße Am Buschhäuschen, im Süden durch eine Waldfläche und im Westen durch die Grundstücksgrenze zur Katernberger Straße 87 bzw. des niederländisch reformierten Friedhofes gebildet wird, wie dieser in der Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt ist.
2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1150V wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger eine Verpflichtungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 840 – Briller Viertel / Katernberger Straße – wird aufgehoben.

Die Bezirksvertretung Elberfeld West empfiehlt, dem o.g. Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 13
Ablehnung: 1 (WfW)
Enthaltung: 0

**03.03.2010 SI/0496/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 7**

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Katernberger Straße, im Westen durch die Straße Am Buschhäuschen, im

Süden durch eine Waldfläche und im Westen durch die Grundstücksgrenze zur Katernberger Straße 87 bzw. des niederländisch reformierten Friedhofes gebildet wird, wie dieser in der Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt ist.

2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1150V wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger eine Verpflichtungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 840 – Briller Viertel / Katernberger Straße – wird aufgehoben.

Stimmenmehrheit bei 2 Gegenstimmen (FDP und WFW).